

## Richtlinie „Baukindergeld“ der Stadt Eschenbach i.d.OPf. zur Förderung von Familien beim Bau und Kauf von selbstgenutztem Wohnraum

1. Förderziele
2. Fördergegenstand
3. Antragsberechtigte und sonstige Fördervoraussetzungen
4. Fördersätze
5. Ausschluss auf Rechtsanspruch
6. Kumulierbarkeit
7. Verfahren/Widerrufsmöglichkeit/Sonstiges
8. Inkrafttreten

### **1. Förderziele**

Die Stadt Eschenbach möchte mit diesem Förderprogramm **Familien** beim Bau eines Wohnhauses zur Eigennutzung oder beim Erwerb einer Immobilie (auch Eigentumswohnungen) zur Eigennutzung unterstützen, da das Bundesförderprogramm „Baukindergeld“ zum 31.03.2021 weggefallen ist. Durch das Förderprogramm soll außerdem ein Anreiz zum Kauf von Bestandsimmobilien geschaffen werden. Weiterhin soll ein besonderer Anreiz zum Kauf einer Immobilie in der Innenstadt (Sanierungsgebiet 1) geschaffen werden, vor allem auch um Leerstände zu vermeiden. Die Stadt legt besonderen Wert darauf, eine familienfreundliche Kommune zu sein.

### **2. Fördergegenstand**

Im Rahmen dieses Programms können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Neubau und Bezug eines Wohnhauses
- Bezug einer durch den/die Antragssteller/in erworbenen Immobilie (auch Eigentumswohnungen)

zur Eigennutzung (Meldebescheinigung) durch Familien im gesamten Stadtgebiet der Stadt Eschenbach i.d.OPf.

### **3. Antragsberechtigte und sonstige Fördervoraussetzungen**

(1) Antragsteller können Ehepaare, eingetragene Lebenspartner und Alleinerziehende mit **Kindern bis 18 Jahren** sein.

(2) Käufer im Sanierungsgebiet können auch **ohne Kinder** den Sockelbetrag in Anspruch nehmen.

(3) Der/Die Antragsteller/in verpflichtet sich, den Fördergegenstand für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren tatsächlich zu nutzen. Als Stichtag gilt der Bezug des Förderobjekts. Bei

einem vorzeitigem Auszug oder Verkauf der Immobilie hat der Antragsteller die Stadt Eschenbach unverzüglich zu informieren und die Förderung ist in voller Höhe zurückzuzahlen.

(4) Jede Familie kann dieses Förderprogramm nur einmal in Anspruch nehmen.

(5) Das geförderte Objekt muss Hauptwohnsitz der förderfähigen Familie sein.

(6) Gefördert werden auch Kinder, die innerhalb von 5 Jahren nach dem Bezug des neu gebauten Wohnhauses oder dem Bezug einer erworbenen Immobilie geboren werden.

(7) Antragsteller müssen eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland haben.

(8) Antragsteller dürfen noch kein Wohneigentum besitzen.

#### 4. Fördersätze

Folgende Fördersätze werden festgesetzt:

1. Neubau und Bezug eines Wohnhauses im Stadtgebiet zur Eigennutzung (im Eigentum des/r Antragsteller/s/in) (Meldebescheinigung)	1. Kind: 1.000 € 2. Kind: 1.500 € 3. und weitere Kinder: 2.000 € Gedeckelt auf 10.000 €
2. Bezug einer durch den/die Antragssteller/in erworbenen Immobilie im Stadtgebiet zur Eigennutzung (Meldebescheinigung) (auch Eigentumswohnungen)	Analog Neubau und Bezug eines Wohnhauses zur Eigennutzung (siehe 1.) 1. Kind: 1.000 € 2. Kind: 1.500 € 3. und weitere Kinder: 2.000 € Gedeckelt auf 10.000 €
3. Bezug einer durch den/die Antragssteller/in erworbenen Immobilie im Sanierungsgebiet 1 zur Eigennutzung (Meldebescheinigung) (auch Eigentumswohnungen)	Sockelbetrag: 3.000 € 1. Kind: 2.000 € 2. Kind: 2.500 € 3. und weitere Kinder: 3.000 € Gedeckelt auf 15.000 €

#### 5. Ausschluss auf Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht!

#### 6. Kumulierbarkeit

(1) Die Stadt Eschenbach i.d.OPf. schließt eine Kombination mit dem Bundesprogramm „Baukindergeld“ aus, das zum 31.03.2021 weggefallen ist.

(2) Die Stadt Eschenbach erlaubt jedoch eine Förderung durch andere Fördermittelgeber (z.B. KfW). Ob sich die kommunalen Zuschüsse umgekehrt auf diese anderen Förderungen auswirken, ist vom Antragsteller eigenverantwortlich mit den dortigen Stellen zu klären.

(3) Die Stadt Eschenbach hatte bereits eine Familienkomponente beim Verkauf von städtischen Baugrundstücken in den Notariatsverträgen eingearbeitet. Die dadurch gewährte Förderung wird bei dieser Förderung angerechnet und in Abzug gebracht.

## **7. Verfahren/Widerrufsmöglichkeit/Sonstiges**

(1) Für Notariatsverträge, die zwischen dem 01.04.2021 und 30.11.2023 mit der Stadt Eschenbach i.d.OPf. zum Kauf eines Baugrundstückes abgeschlossen wurden, setzt sich die Stadt mit den Grundstückskäufern in Verbindung zur Abwicklung des Förderprogramms. Die bisher bezahlten Förderungen werden auf das neue Förderprogramm angerechnet und in Abzug gebracht.

(2) Beim Neubau und Bezug eines Wohnhauses zur Eigennutzung sowie beim Bezug einer durch den/die Antragssteller/in erworbenen Immobilie zur Eigennutzung (auch Eigentumswohnungen) stellt die förderfähige Familie einen formlosen Antrag bei der Stadt.

(3) Förderanträge müssen spätestens 6 Monate nach Eintritt der Fördervoraussetzung (z.B. Geburt eines Kindes, Kauf und Bezug einer Immobilie, etc.) bei der Stadt Eschenbach i.d.OPf. gestellt werden.

Sollten Fördervoraussetzungen in der Zeit vom 01.04.2021 – 30.11.2023 vorliegen, so ist eine Antragstellung noch bis zum 30.06.2024 bei der Stadt Eschenbach i.d.OPf. möglich.

(4) Dieses Programm stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Eschenbach i.d.OPf. dar.

(5) Das jährliche Fördervolumen wird durch den Stadtrat im Rahmen der Haushaltsplanung festgelegt. Die Stadt behält sich die Abschaffung oder Änderung dieses Programms vor und ist berechtigt, die Höhe der Förderung und das Fördervolumen zu ändern, wenn die Haushalts- und Finanzlage dies erfordern.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(7) Der bewilligte Zuschuss kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Der Betrag ist dann innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung zurückzuerstatten. Bitte beachten Sie, dass bei einer nichtberechtigten Förderung eine strafrechtliche Relevanz vorliegen kann.

## **8. In-Kraft-Treten**

Dieses Programm tritt rückwirkend zum 01.04.2021 in Kraft.

Die bisherige Förderung von 1.000 € pro Kind beim Erwerb eines städtischen Bauplatzes entfällt ab diesem Zeitpunkt.

Eventuell bereits ausbezahlte Kaufpreisminderungen von 1.000 € pro Kind beim Erwerb eines städtischen Bauplatzes seit dem 01.04.2021 werden mit der nun zustehenden Förderung verrechnet.

Eschenbach, 30.11.2023

  
Marcus Gradl  
1. Bürgermeister